

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten als Grundlage für alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch die PURLITE GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) und ihren Geschäftspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1.2 Gegenständliche AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Aufhebungen, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft.

1.3 Die AGB stehen dem Kunden jederzeit zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumlichkeiten des Verkäufers, sowie im Internet unter www.purlite.at/downloads, zur Verfügung und werden dem Kunden auf Anfrage auch auf elektronischem oder postalischem Wege zugesandt.

2. Angebote

2.1 Angebote des Verkäufers sowie auch der Inhalt von sonstigen Geschäftsunterlagen (Kostenvoranschläge, Rundschreiben, Kataloge, Preislisten, Prospekte, Anzeigen, Abbildungen etc.) sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und durch den Verkäufer abänderbar und widerrufbar. Insbesondere bleibt der zwischenzeitliche Verkauf der angebotenen Ware vorbehalten.

2.2 Für sämtliche Angebots- und Projektunterlagen samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen gilt außerdem der Vorbehalt der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte gemäß Ziffer 11.

2.3 Die Angebote gelten soweit nicht anders schriftlich vereinbart für einen Zeitraum von 3 Monaten. Die Kalkulationen des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Ware bzw. Menge.

3. Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an den Kunden abgesandt hat. Nicht als Vertragsschluss gilt hingegen die Bestätigung des Verkäufers betreffend Erhalt bzw. Eingang einer Bestellung.

3.2 Besondere Anweisungen des Kunden (Lieferwünsche, Termine, Rabatte etc.) gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie vom Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.

3.3 Nach Vertragsschluss sind Änderungen der Bestellung durch den Kunden nur mit Zustimmung des Verkäufers und unter Vorbehalt der Schadloshaltung möglich.

3.4 Freiwillige Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware durch den Verkäufer aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen bleiben vorbehalten.

3.5 Treten nach Vertragsschluss Ereignisse ein, welche die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr kostendeckend ermöglichen oder die Erfüllung dem Verkäufer überhaupt unmöglich machen, steht es dem Verkäufer frei, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise

4.1 Preise (Entgelte) gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk (Lager) in EUR netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung jedoch ohne Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren, Entsorgungskosten oder sonstige Nebenkosten, sowie exklusive Montage-, Installations- und Inbetriebnahmekosten. Solche Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden vom Verkäufer oder der zuständigen Behörde zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.2 Die offerierten Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Angebots. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt die Preise entsprechend anzupassen. Aufträge ohne Preisbestimmung werden zu den am Tag der Rechnungslegung geltenden üblichen Preisen des Verkäufers berechnet.

5. Lieferung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die Lieferfristen und Termine freibleibend und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Vertrages. Im Falle einer nachträglichen Abänderung des jeweiligen Vertrages ist der Verkäufer auch bei verbindlicher schriftlicher Zusage berechtigt, Lieferfrist und Liefertermin einseitig neu zu bemessen.

5.2 Mangels anderslautender Vereinbarung gelten die Leistungen ab Werk (Lager) des Verkäufers und auf Rechnung sowie Gefahr des Kunden, dies gilt auch für Teillieferungen. Wurde Abholung vereinbart, so geht die Gefahr bereits mit Bereitstellung der Ware zur Abholung über. Übernimmt der Kunde die Ware nicht vereinbarungsgemäß, so geht mit dem vereinbarten Termin die Gefahr auf den Kunden über und ist er verpflichtet, sämtliche Kosten für die Einlagerung, sei dies beim Verkäufer oder bei Dritten, zu tragen.

5.3 Ist die Ware vom Verkäufer infolge gesonderter Vereinbarung an einen bestimmten Ort zu liefern, so gilt die Lieferung dorthin, ohne weitere Vereinbarung, nicht als frachtfrei. Der Verkäufer ist in der Wahl des Transportmittels frei. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr, unabhängig von einer späteren Annahme durch den Kunden, auf diesen über.

5.4 Allfällige, für die Ausführung eines Auftrages, erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.5 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist der Verkäufer berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

5.6 Sofern auf Seite des Verkäufers (einschließlich der wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten des Verkäufers) unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände (alle Fälle höherer Gewalt) eintreten, welche die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten auf Seite des Verkäufers.

6. Zahlungskonditionen

6.1 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung (grundsätzlich EUR) und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Davon abweichende Zahlungsbedingungen oder Abmachungen gelten nur unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

6.2 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel und/oder Schecks anzunehmen. Zahlungen mittels Wechsel und/oder Scheck erfolgen nur zahlungshalber. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen in Verbindung mit Überweisungen, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Banküberweisung und Wechsel/Scheck gilt der Tag der Kontogutschrift bzw. Einlösung als Tag des Zahlungseinganges.

6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen und Mahnspesen, sowie eventuell anfallende Inkasso- und Rechtsanwaltskosten in Rechnung gestellt.

6.4 Bei Verzug mit auch nur einer einzigen (Teil-)Zahlung tritt Terminverlust ein und sind alle Rechnungen und Forderungen sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeitstellung durch den Verkäufer bedarf. Gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. Der Verkäufer ist auch in diesem Fall berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die an den Kunden gelieferten Waren zurückzunehmen, Ausfolgung zu verlangen oder ausstehende Lieferung/Leistung, auch anderweitige Aufträge betreffend, zurückzuhalten.

6.5 Nach Wirksamwerden eines Rücktritts vom Vertrag hat der Kunde die bereits ausgelieferte Ware sofort ohne weitere Aufforderung auf seine Kosten dem Verkäufer zurückzustellen, Ersatz für allfällige Wertminderung zu leisten und alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem Verkäufer im Zuge der Durchführung des Vertrages und seiner Rückabwicklung erwachsen.

6.6 Der Kunde ist, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eingehende Zahlungen können vom Verkäufer, unabhängig von der Widmung durch den Kunden, jeweils auf die älteste Lieferung/Leistung angerechnet werden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen vorbehaltlosen Zahlung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus einem Vertrag einschließlich Zinsen, Kosten und Spesen sowie bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen des Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Lieferung/Leistung sowie aufgrund aller sonstigen Lieferungen und Leistungen bleibt die gelieferte Ware im uneingeschränkten Eigentum des Verkäufers. Auch das Eigentum an Waren aus künftigen Lieferungen geht erst dann über, wenn die Forderungen aus den früheren Lieferungen restlos beglichen sind. Der Kunde hat auf seine Kosten und von sich aus sämtliche Schritte zu tätigen und Erklärungen abzugeben, die je nach Lage der Sache zur Begründung oder Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes notwendig sind.

7.2 Eine Veräußerung oder Pfändung der Vorbehaltsware vor vollständiger Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Unabhängig davon bietet der Kunde bereits hiermit unwiderruflich an, für den Fall der Weiterveräußerung dieser Waren alle daraus entstehenden Forderungen an den Verkäufer zu dessen Befriedigung zahlungshalber abzutreten. Der Verkäufer kann dieses Abtretungsangebot jederzeit ohne zeitliche Begrenzung annehmen. Sämtliche damit zusammenhängenden Gebühren und Kosten sind zur Gänze vom Kunden zu tragen.

7.3 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist der Kunde nicht berechtigt, gelieferte Ware zu be- bzw. verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Widrigenfalls steht dem Verkäufer das Alleineigentum an den aus der Bearbeitung, Verarbeitung und Verbindung hervorgegangenen Sachen zu.

7.4 Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Ware ist der Kunde verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu verständigen und auf seine Kosten alle Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsrechtes des Verkäufers zu setzen. Wird die Vorbehaltsware vom Verkäufer ausgesondert, so kann der Verkäufer eine Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Dieser hat dem Verkäufer alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Eigentums zu erstatten.

7.5 Für den Fall der Nichtzahlung einer fälligen Forderung des Verkäufers, der Zahlungseinstellung, der Insolvenzeröffnung oder der Exekution auf eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Kunde sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an den Verkäufer zurückzustellen.

8. Reklamationen und Gewährleistungen

8.1 Reklamationen von Falschlieferungen oder betreffend offensichtliche Mängel müssen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware erfolgen. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Ware maximal 24 Monate nach Auslieferung. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Übergangs von Nutzung und Gefahr (vgl. Ziffer 5).

8.2 Der Verkäufer gewährleistet ausschließlich, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fabrikations- und/oder Materialfehlern ist. Leuchtmittel und elektronische Verschleißteile sowie gebrauchte Ware sind von jeglicher Gewährleistung ausgenommen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in Produktinformationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Eine Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Technische oder formale Änderungen an den Produkten, die der Verbesserung dienen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragen, können ohne weitere Publikationen vom Verkäufer durchgeführt werden.

8.3 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf sorgfältige Ausführung.

8.4 Bei erbrachtem Nachweis eines Fabrikations- und/oder Materialfehlers durch den Kunden kann der Verkäufer nach seiner Wahl entweder einen kostenlosen Ersatz leisten oder den Mangel beheben.

8.5 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit, Hebevorrichtungen, Gerüste) gehen zu Lasten des Kunden.

8.6 Rechnungen für durch den Kunden oder dritte Personen vorgenommene Instandsetzungen werden nur dann anerkannt, wenn diese Kosten dem Verkäufer vorher schriftlich mitgeteilt und eine Kostenübernahme des Verkäufers schriftlich bestätigt wurde. Im Übrigen erlischt die Gewährleistung sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Voraussetzung für den Vertragsrücktritt des Kunden ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist und der auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich anzusetzenden, angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen andauert. Der Rücktritt des Kunden kann wirksam nur mit eingeschriebenem Brief an den Verkäufer erklärt werden.

9.2 Zusätzlich zu seinem Recht nach Ziffer 3.5 und seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, (I) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird; (II) wenn nach Auffassung des Verkäufers begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und/oder dieser trotz Begehren des Verkäufers nicht unverzüglich Vorauszahlung leistet; (III) wenn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht unter angemessener Anrechnung auf seinen Schaden auch das Recht zu, die Rückgabe bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10. Haftung

10.1 Unter Vorbehalt zwingenden Rechts haftet der Verkäufer für Schäden aus diesem Vertrag, seinen Waren und Leistungen nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers für Schäden auf das zehnfache des Nettofakturenbetrages der gelieferten, den Schaden verursachenden Ware beschränkt.

10.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

10.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder bei Missachtung von gesetzlichen oder behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.4 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, ist eine Haftung für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen vergleichbaren Normen, unabhängig, welcher Rechtsordnung sie entspringen, ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss zu Gunsten des Verkäufers auf allfällige Abnehmer zu überbinden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter laufend und nachweislich über alle Informationen und Anweisungen, die der Verkäufer mit seinen Produkten mitliefert, wie auch über gesetzliche Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

11.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten und auf Wunsch des Verkäufers entsprechenden Verfahren als Partei oder Intervenient auf eigene Kosten beizutreten und den Prozess zu Gunsten des Verkäufers zu führen.

11.2 Angebots- und Projektunterlagen sowie Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Die Unterlagen können vom Verkäufer jederzeit zurückgefordert werden und sind ihm unaufgefordert zurückzustellen, wenn eine Bestellung anderweitig erteilt wurde.

12. Rücknahme von Ware

12.1 Rücknahmen bedürfen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, einer ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Anmeldung und können nur innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Lieferung bzw. Leistung erfolgen. Im Falle der Zustimmung des Verkäufers wird nur einwandfreie, technisch aktuelle und original verpackte Ware zurück genommen. Für den internen Aufwand werden dem Kunden 20% des Warenwertes, jedoch mindestens EUR 10,-- an Manipulationskosten, verrechnet. Anfallende Transportkosten für Rücknahmen jeder Art gehen jedenfalls zur Gänze zu Lasten des Kunden.

13. Datenschutz und Adressänderung

13.1 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die durch Vertragsabschluss erhaltenen Kundendaten vom Verkäufer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

13.2 Der Kunde erklärt sein Einverständnis als Referenzkunde in allen möglichen Medienformaten, wie Print-, Onlinemedien u.dgl. geführt zu werden. Dieses Einverständnis kann der Kunde jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail, widerrufen.

13.3 Die Daten des Kunden verbleiben allenfalls im Besitz des Verkäufers und werden nicht an Dritte weitergegeben.

13.4 Der Kunde ist verpflichtet dem Verkäufer Änderungen seiner Anschrift rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Schriftstücke (z.B. Fakturen, Ablehnung des Auftrages, etc.), die dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Adresse übermittelt werden, gelten in jedem Fall als zugegangen.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

14.1 Als Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich A-3730 Eggenburg als vereinbart.

14.2 Für alle zwischen dem Verkäufer und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen und für alle sich aus dem Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart, mit Ausnahme der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechtes und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.

14.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das für A-3730 Eggenburg jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart; es steht dem Verkäufer jedoch frei, den Kunden auch an einem anderen in- oder ausländischen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.